

Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab dem 01.01.2021

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}
Preis für Netznutzung				
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,73	6,94	170,58	0,14
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,24	7,34	140,20	1,78
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,18	8,13	117,96	3,46
Monatsleistungspreis				
	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾		
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-		
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-		
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	28,43	0,14		
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	23,37	1,78		
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	19,66	3,46		
Messstellenbetrieb inkl. Messung				
	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾			
■ Messung in Hochspannung	-			
■ Messung in Mittelspannung	287,00			
■ Messung in Niederspannung	287,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00			
Preise für Reserveinanspruchnahme				
	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾	
■ Entnahme in Mittelspannung	45,77	54,93	64,08	
■ Entnahme in Niederspannung	105,19	126,23	147,27	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
	Grundpreis €/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Ct/kWh ^{1) 2)}		
		jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾
Preis für Netznutzung				
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	38,00	6,39		
■ Nachspeicherheizung	0,00	4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)	0,00	4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)	0,00	4,00		
Messstellenbetrieb inkl. Messung				
	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tariffkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	Ct/kWh ¹⁾ 0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
Umlage nach KWK-Gesetz	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	0,2540
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,0381
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG 2017 (in Anwendung von § 61k EEG 2017)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300
Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,432
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	0,395
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für jede kWh der Abnahmestelle	0,009

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen